



## Information zur Unternehmenssteuerreform II

### Was ändert per 1. Januar 2009?

Für Geschäftsabschlüsse ab 1. Januar 2009 fällt die uneingeschränkte Einreichungspflicht der Jahresrechnungen bez. Deklarationsformulare ohne Ausschüttung weg. Gemäss Art. 21 Abs. 1 VStV müssen Gesellschaften, die keine Dividende ausrichten, neu ihre Jahresrechnungen nur unaufgefordert einreichen, sofern:

- a) die Bilanzsumme mehr als fünf Millionen beträgt;
- b) mit der beschlossenen Gewinnverteilung eine steuerbare Leistung vorliegt;
- c) im Geschäftsjahr eine steuerbare Leistung vorgelegen ist;
- d) die Gesellschaft aufgrund von Art. 69 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer oder Art. 28 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden veranlagt wird; oder
- e) die Gesellschaft ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und einem anderen Staat in Anspruch genommen hat.

In den übrigen Fällen sind die Unterlagen auf Verlangen der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen.

### Hinweis

Mit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips<sup>1</sup> per 1.1.2011 unterliegen die Rückzahlungen von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31.12.1996 geleistet worden sind, künftig weder der Einkommenssteuer (Art. 20 Abs. 3 DBG) noch der Verrechnungssteuer (Art. 5 Abs. 1bis VStG). Die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften haben zudem ab dem 1.1.2011 den Bestand und die jährliche Veränderung derartiger Kapitaleinlagen in der Jahresrechnung auszuweisen (Art. 125 Abs. 3 DBG) und der ESTV zu melden (Art. 5 Abs. 1bis VStG).

Da bereits nach dem 31.12.1996 geleistete Kapitaleinlagen dem Kapitaleinlageprinzip unterliegen werden, haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die solche Kapitaleinlagen in ihren Bilanzen ausweisen, die Jahresrechnungen auch weiterhin unaufgefordert einzureichen.

Ab 2010 erfolgt kein Versand der Formulare 103 bzw. 110 mehr. Bei Bedarf können die Formulare wie folgt bezogen werden:

- BBL, Tel.-Nr. 031 325 50 50, E-Mail: [verkauf.zivil@bbl.admin.ch](mailto:verkauf.zivil@bbl.admin.ch)
- im Internet unter: <http://www.estv.admin.ch/d/vst/dokumentation/formulare.htm>

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter Telefon-Nr. 031 322 71 50.

<sup>1</sup> Die gesetzliche Grundlage, welche das Kapitaleinlageprinzip regelt (Art. 20 Abs. 3 und 125 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Direkte Bundessteuer und Art. 5 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer) gilt ab 1. Januar 2011.